

Anja Hülsewig und Oliver Hülsewig*

Das österreichische Rentensystem im Blickpunkt: Rentenparadies oder eine Belastung für zukünftige Generationen?

Das Rentensystem in Österreich wird in den Medien des Öfteren als Vorbild für das deutsche dargestellt. So titelt Focus Online beispielsweise »Warum gibt es in Österreich 40 Prozent mehr Rente?« (Grassl 2016) und auf der Internetseite der Süddeutschen Zeitung ist folgende Schlagzeile zu lesen: »Österreichs Rentner bekommen viel mehr Geld als deutsche« (Öchsner 2016). Das Lob der Medien gibt Anlass, die Eckdaten des österreichischen Rentensystems näher zu beleuchten und der Frage nachzugehen, wie nachhaltig dieses ist.

ECKPUNKTE DER ÖSTERREICHISCHEN ALTERSVORSORGE

In Österreich wird das Rentensystem »Pensionsversicherung« genannt. Sie ist neben der Kranken- und Unfallversicherung Teil des Sozialsystems. Nahezu alle erwerbstätigen Personen (inkl. abhängig Beschäftigte und Selbständige) werden vom österreichischen Pflichtversicherungssystem erfasst.¹ Der Beitrag zur Pensionsversicherung liegt bei 22,8% der sozialversicherungspflichtigen Einkünfte aus Erwerbstätigkeit. Die Arbeitgeber übernehmen hiervon 12,55% und die Arbeitnehmer 10,25%. Die Altersvorsorge wird vorwiegend umlagefinanziert sowie durch staatliche Zuschüsse unterstützt. Zur privaten Vorsorge wurden bislang lediglich 1,5 Mio. Verträge abgeschlossen (vgl. Österreichische Finanzmarktaufsicht 2016, S. 3), und etwa 22% der Arbeitnehmer haben eine Anwartschaft auf eine betriebliche Altersvorsorge (vgl. Fachverband der Pensionskassen – WKO 2017).

Die Regelaltersgrenze liegt für Männer bei 65 Jahren und für Frauen bei 60 Jahren, wobei eine stufenweise Erhöhung der Altersgrenze für Frauen auf jene der Männer zwischen den Jahren 2024 und 2033 angestrebt wird. Das ausgegebene Ziel, dass der Lebensstandard im Alter weitestgehend gesichert sein soll, kommt in der »Pensionsformel 80/45/65« zum Ausdruck: 80% des gesamten durchschnittlichen monatlichen Einkommens über die gesamte Erwerbsbiographie ($\hat{=}$ Bruttoersatzrate) sollen bei 45 Beitragsjahren und einem Renteneintritt mit 65 Jahren als Pension ausgezahlt werden. Ähnlich wie das Erwerbseinkom-

men, werden Pensionen 14-mal jährlich ausgezahlt. Sollte die monatliche Pension einen bestimmten Betrag (für einen alleinstehenden Rentner derzeit 889,84 Euro pro Monat²) nicht erreichen, fällt eine Ausgleichszulage in Höhe des Differenzbetrages an. Tabelle 1 liefert einen Überblick über die Ausgestaltung der österreichischen Altersvorsorge.³

WIE SIEHT DIE WIRKLICHKEIT AUS?

Das tatsächliche Renteneintrittsalter liegt für Männer bei 63,5 Jahren und für Frauen bei 60,2 Jahren (Werte für 2015).⁴ Laut Eurostat beträgt die durchschnittliche Lebensarbeitszeit für Männer 38,8 Jahre und für Frauen 34,5 Jahre (Eurostat 2016a). Die tatsächliche Bruttoersatzrate, die die Bruttopension in Relation des Bruttoeinkommens anzeigt, lag 2014 bei 78,1%. Die Nettoersatzrate belief sich auf 91,6%.⁵ Im Durchschnitt beträgt die Alterspension 2015 1 211 Euro (für Männer: 1 557 Euro, für Frauen: 944 Euro).⁶ Die Pensionsbezugsdauer beläuft sich 2015 auf durchschnittlich 21,9 Jahre (Männer: 19,4 Jahre; Frauen: 24,5 Jahre) (vgl. Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz 2016). Von der Ausgleichszulage haben 145 704 Frauen und

2 Für Verheiratete betragen die Richtsätze für die Ausgleichszulage 1 334,17 Euro. Wenn mindestens 360 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben wurden, beträgt die Höhe des Richtsatzes für die Ausgleichszulage für alleinstehende Pensionsberechtigte 1 000 Euro. Die Höchstbeitragsgrundlage beträgt 4 980 Euro im ASVG, 5 810 Euro im GSVG, FSVG und BSVG (vgl. Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz 2017a).

3 Einen Überblick über das deutsche Rentensystem ist hier zu finden: http://www.missoc.org/index_de.htm, aufgerufen am 20. März 2017.

4 Vgl. Hauptverband der österreichischen Versicherungsträger (2016, S. 23). In Deutschland liegt das tatsächliche Renteneintrittsalter im Jahr 2015 für Männer bei 63,9 Jahren und für Frauen bei 64,1 Jahren (vgl. Deutsche Rentenversicherung 2016, S. 68).

5 In Deutschland liegt die tatsächliche Bruttoersatzrate 2014 bei 37,5% (Nettoersatzrate: 50,0%) (vgl. Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz 2017b).

6 Die Durchschnittswerte gelten für Dezember 2015 und beziehen sich auf die gesamte gesetzliche Pensionsversicherung; Durchschnittspension: ohne Zulagen und Zuschläge (Ausgleichszulagen und Kinderzuschüsse) (vgl. Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz 2017c). In Deutschland beträgt der durchschnittliche Auszahlungsbetrag der gesetzlichen Rentenversicherung 859 Euro (für Männer: 1 081 Euro, für Frauen: 678 Euro) (vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2017, S. 17).

* Prof. Dr. Oliver Hülsewig lehrt an der Hochschule München.

1 Das Pflichtversicherungssystem wird durch das Allgemeine Pensionsgesetz (APG) geregelt, wobei je nach Versicherungsgruppe folgende Gesetze darüber hinaus gelten: Neben dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer gibt es noch das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz (GSVG) sowie das Freiberuflich Selbstständigen-Sozialversicherungsgesetz (FSVG) für Selbständige und das Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG). Ausgenommen von dem Pensionssystem sind Personen, die aus einem Beschäftigungsverhältnis ein Entgelt beziehen, das unter einer jährlich festgelegten Geringfügigkeitsgrenze (2017: 425,70 Euro pro Monat) liegt.

Tab. 1
Altersvorsorge in Österreich

| Allgemein | |
|---|---|
| Geltende Rechtsgrundlage | Allgemeines Sozialversicherungsgesetz vom 9. September 1955 (ASVG). Allgemeines Pensionsgesetz vom 18. November 2004 (APG). |
| Grundprinzipien | Leistungsorientiertes (defined benefit – DB) obligatorisches Sozialversicherungssystem für Arbeitnehmer mit entgeltbezogenen Renten, die von Beiträgen und der Versicherungsdauer abhängen. Es wird aufgrund eines Umlageverfahrens finanziert. |
| Anwendungsbereich | Pflichtversichert: <ul style="list-style-type: none"> • Alle gegen Entgelt beschäftigten Arbeitnehmer, Lehrlinge. • In den Betrieben Selbständiger mitarbeitende Familienangehörige. • Freie Dienstnehmer: Personen, die zwar keinen Arbeitsvertrag haben, im Wesentlichen aber wie ein Arbeitnehmer tätig werden (z.B. keine eigene betriebliche Struktur, persönliche Leistungserbringung). Freiwillige Versicherung möglich für nicht pflichtversicherte Personen, die älter als 15 Jahre sind und im Inland ihren Wohnort haben. Weitere begünstigte Selbstversicherung bzw. Weiterversicherung für pflegende Angehörige möglich, die einen nahen Angehörigen ab Pflegegeldstufe 3 betreuen. |
| Ausnahmen von der Versicherungspflicht | Geringfügigkeitsgrenze von monatlich 425,70 Euro. Das Entgelt aus mehreren Tätigkeiten wird zusammengerechnet; freiwilliger Beitritt bei Versicherungsfreiheit möglich. |
| Finanzierung | |
| Finanzierungsprinzip | Beiträge (Versicherte und Arbeitgeber) und Steuern. |
| Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber | 22,80%, davon <ul style="list-style-type: none"> • 10,25% Arbeitnehmer, • 12,55% Arbeitgeber. Bemessungsgrenze: Grundsätzlich 4.980 Euro monatlich, für das 13. und 14. Gehalt insgesamt 9.960 Euro jährlich. |
| Beteiligung des Staates | Ausfallhaftung des Bundes (100% des Betrages, um den die Aufwendungen die Erträge übersteigen) und Ersatz des gesamten Aufwandes an Ausgleichszulage sowie Pflegegeld. Die Bundesmittel zur Pensionsversicherung (Bundesbeitrag, Ausgleichszulagen) betragen im Jahr 2015 25,15% der Gesamtaufwendungen. |
| Finanzierungssystem langfristiger Leistungen | Umlageverfahren. |
| Bedingungen | |
| 1. Mindestversicherungszeit | »Ewige Anwartschaft« <ul style="list-style-type: none"> • für Personen, die am 1. Januar 2005 das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet und noch keinen Versicherungsmonat erworben haben: 180 Versicherungsmonate, wovon mindestens 84 aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben wurden; • für Personen, die am 1. Januar 2005 das 50. Lebensjahr vollendet haben: 180 Versicherungsmonate in den letzten 360 Kalendermonaten oder 180 Beitragsmonate / 300 Versicherungsmonate ohne Rahmenzeitraum; • für Personen, die am 1. Januar 2005 das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet und bereits einen Versicherungsmonat erworben haben, gilt die jeweils günstigere Regelung. |

| | |
|--|---|
| 2. Bedingungen für den Bezug einer vollen Rente | Für eine Regelaltersrente: 45 Versicherungsjahre. Für Personen, die am 1. Januar 2005 das 50. Lebensjahr schon vollendet haben: Schrittweise Anhebung von 40 auf 45 Versicherungsjahre bis 2009. |
| 3. Gesetzliche Altersgrenzen | Regelaltersrente Männer: 65 Jahre Frauen: 60 Jahre Stufenweise Erhöhung der Altersgrenze für Frauen auf jene der Männer zwischen den Jahren 2024 und 2033. |
| | Vorzeitiger Rentenbezug Dauerrecht: 62 Jahre für Männer und Frauen. Frühestens 60 Jahre für Schwerarbeiter, wenn mind. zehn Jahre Schwerarbeit innerhalb der letzten 20 Jahre vor dem Stichtag geleistet wurden und insgesamt 45 Versicherungsjahre erworben wurden. Für bestimmte Jahrgänge gibt es vorzeitige Altersrenten für Personen mit sehr langen Versicherungskarrieren bzw. besonders belastenden Arbeitsbedingungen |
| | Rentenaufschub Unbegrenzter Aufschub möglich. |
| Leistungen | |
| 1. Bestimmende Faktoren | Höhe des Einkommens, Versicherungsdauer und Alter bei Inanspruchnahme. |
| 2. Berechnungsmethode bzw. Rentenformel oder Betrag | Für Personen, die am 1. Januar 2005 das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben: Für Versicherungszeiten ab dem 1. Januar 2005 Rentenkontensystem mit jährlicher Festschreibung des erworbenen Rentenanspruchs. 1,78% der Berechnungsgrundlage werden dem Rentenkonto gutgeschrieben. Für Personen, die ab 1. Januar 1955 geboren sind und mindestens einen Versicherungsmonat vor dem 1. Januar 2005 erworben haben, war eine Kontoerstgutschrift zum 1. Januar 2014 zu errechnen. Diese wurde ab 1. Januar 2014 mit allen bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Versicherungsmonaten ermittelt. Für Personen, die am 1. Januar 2005 das 50. Lebensjahr vollendet haben: Es gilt das Recht zum 31. Dezember 2004 weiter: Pro Versicherungsjahr gebühren 1,78% der Berechnungsgrundlage. Renten ab 1. Januar 2004 dürfen maximal um 5% geringer sein, als eine Vergleichsrente nach der Rechtslage zum 31. Dezember 2003. Dieser Wert wird bis zum Jahr 2024 schrittweise auf 10% erhöht. Versicherten, die bis zum 31. Dezember 2013 mindestens einen Versicherungsmonat in der gesetzlichen Pensionsversicherung erworben haben, werden ihre Anwartschaften als Startwert (»Sockelpension«) im Pensionskonto gutgeschrieben. Die Rente wird 14-mal jährlich ausbezahlt. |
| 3. Referenzeinkommen bzw. Berechnungsgrundlage | Recht bis zum 31. Dezember 2004: Berechnungsgrundlage ist der Durchschnitt der (aufgewerteten) Erwerbseinkommen der besten 20 Versicherungsjahre. Dieser Zeitraum wird bis 2028 pro Kalenderjahr um zwölf Monate erhöht, so dass ab 2028 die Berechnungsgrundlage aus den Erwerbseinkommen der besten 40 Versicherungsjahre gebildet wird. Die Aufwertung vergangener Beitragsgrundlagen erfolgt nach einem komplizierten System unter Heranziehung des Verbraucherpreisindex und ist deutlich ungünstiger als die Aufwertung für Zeiten ab 2005. Das Einkommen wird nur bis zur Höchstbeitragsgrundlage von monatlich 4 980 Euro berücksichtigt. Auf Grund der Unterschiede zwischen den Aufwertungen der Beitragsgrundlagen der vergangenen Jahre und der jährlichen Festsetzung der Höchstbeitragsgrundlage ist die höchste Berechnungsgrundlage 4 194,13 Euro. Für Zeiten der Kindererziehung gebührt eine fixe Bemessungsgrundlage in der Höhe von 1 139,00 Euro. Recht ab dem 1. Januar 2005: Pensionskontensystem mit jährlicher Feststellung der erworbenen Pensionshöhe. Berechnungsgrundlage ist das Erwerbseinkommen im Kalenderjahr bis zur Höchstbeitragsgrundlage. Die Aufwertung vergangener Beitragsgrundlagen erfolgt anhand der Lohnentwicklung. Zur Rentenberechnung und zur jeweiligen Anwendbarkeit alten und neuen Rechts siehe unter »Berechnungsmethode bzw. Rentenformel«. |

4. Anrechenbare bzw. berücksichtigungsfähige beitragsfreie Zeiten

Ab 1. Januar 2005: Beitragszeiten, für die Beiträge aus öffentlichen Mitteln entrichtet werden (keine Arbeitnehmerbeiträge):

- Kindererziehungszeiten (maximal vier Jahre pro Kind, im Falle einer Mehrlingsgeburt fünf Jahre).
- Militär- bzw. Kriegsdienstzeiten sowie gleichgestellte Zeiten (z.B. Zivildienstzeiten).
- Zeiten des Bezuges von Wochengeld (Zeiten des Mutterschaftsurlaubes).
- Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld bzw. Krankengeld.

Für Versicherungszeiten, die vor dem 1. Januar 2005 erworben wurden, sowie für Personen, die am 1. Januar 2005 das 50. Lebensjahr schon vollendet haben (unbegrenzt) werden die oben genannten Zeiten beitragsfrei als gleichgestellte Zeiten angerechnet und mit demselben Wert wie die Beitragszeiten (siehe »Berechnungsgrundlage«) bewertet.

Für Zeiten der Kindererziehung gebührt eine fixe Bemessungsgrundlage in der Höhe von 1 139,00 bzw. 1 735,06 Euro.

5. Rückkauf von Versicherungszeiten

Schul-, Studien- oder Ausbildungszeiten werden in der Regel dann anspruch- oder leistungswirksam, wenn für diese Zeiten ein entsprechender Beitrag (nach) entrichtet wird, wobei man die Zahlung vor dem Pensionsstichtag leisten muss.

Berücksichtigt wird jedes volle Schuljahr, das im Kalenderjahr der Vollendung des 15. Lebensjahres begonnen hat und zwar

- für jedes anrechenbare Schuljahr zwölf Monate
- für jedes anrechenbare Hochschulsesemester sechs Monate und
- Ausbildungsmonate mit der gesamten Dauer

Abhängig vom Schultyp ist folgendes **Höchstausmaß** vorgesehen:

- Mittlere Schule – 24 Monate
- Höhere Schule oder Akademie – 36 Monate
- Hochschule/Kunstakademie/Ausbildungszeiten – 72 Monate

Wenn infolge pensionsrechtlicher Änderungen die Situation entsteht, dass die nachgekauften Schul-, Studien- oder Ausbildungszeiten nicht anspruch- oder leistungswirksam werden, müssen die bereits entrichteten Beiträge für Pensionen mit einem Stichtag ab 1. Januar 2004 **von Amts wegen zurückbezahlt** werden.

6. Zulagen für Unterhaltsberechtigte (Ehepartner, Kinder, Sonstige Abhängige)

Ehepartner: Keine Zulage zur Rente. Hinsichtlich der Erhöhung des Richtsatzes für die Ausgleichszulage für im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten siehe »Mindestrente«.

Kinder: 29,07 Euro für jedes Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres bei Studium oder Berufsausbildung; kein Alterslimit bei Behinderung des Kindes.

Hinsichtlich der Erhöhung des Richtsatzes für die Ausgleichszulage für Kinder siehe »Mindestrente«.

7. Besondere Zulagen

Bei ständigem Betreuungs- und Hilfsbedarf aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung besteht Anspruch auf Pflegegeld als Zusatz zur Rente.

8. Mindestrente

Sofern die monatliche Rente bzw. Renten einschließlich sonstiger Einkünfte (auch jener des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten) die folgenden Beträge nicht erreichen, gebührt eine Ausgleichszulage in der Höhe des Differenzbetrages:

- Alleinstehender Rentenbezieher: 889,84 Euro pro Monat.
- Rentenbezieher, der mit Ehegatten im gemeinsamen Haushalt lebt: 1 334,17 Euro pro Monat.

- Erhöhung der Ausgleichszulage für jedes Kind, dessen Nettoeinkommen 327,29 Euro nicht übersteigt, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. des 27. Lebensjahres bei Studium oder Berufsausbildung; kein Alterslimit bei Behinderung des Kindes: 137,30 Euro.

| | |
|---|--|
| 9. Höchstrente | Keine gesetzliche Höchstrente. |
| 10. Vorgezogene Rente | Berechnung grundsätzlich wie die normale Altersrente. Für jedes Jahr des früheren Rentenanspruchs erfolgt ein Abschlag in der Höhe von 4,2% von der Leistung (bei Schwerarbeitern 1,8%), max. 15%. |
| 11. Aufgeschobene Rente | Rechtslage ab 1. Januar 2005: Erhöhung der Rente um 4,2% pro Jahr des Aufschubs, maximal 12,6%. Rechtslage bis 31. Dezember 2004: Zuschlag wie oben; die erhöhte Leistung darf 91,76% der Berechnungsgrundlage nicht übersteigen. |
| Besteuerung der Sozialabgaben | |
| Besteuerung von Rentenleistungen | Renten unterliegen der Besteuerung. |
| Einkommensgrenze für Besteuerung oder Steuerermäßigung | Besteuerung nach allgemeinen Regeln. Keine Sonderbestimmungen für Renten. |
| Sozialabgaben von der Rente | 5,10% Krankenversicherungsbeitrag. |
| Sonstiges | |
| Renten Anpassung | Jährliche Anpassung am 1. Januar 2017: Erhöhung um 0,8%. |
| Teilrente | Keine Teil(ruhestands)rente. |
| Kumulation mit Erwerbseinkommen | Altersrente: Kumulierung unbeschränkt möglich. Seit dem Jahr 2004 werden entrichtete Beiträge als Beiträge zu einer besonderen Höherversicherung gewertet. Vorgezogene Rente: Bei Aufnahme einer unselbstständigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit mit Einkommen über monatlich 415,72 Euro wird die Rente eingestellt. |

Quelle: MISSOC – Gegenseitige Informationssystem für soziale Sicherheit (2017); Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (2017a); help.gv.at (2017); Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (2017a; 2017b).

69 905 Männer 2015 Gebrauch gemacht (vgl. ebd.). Die staatlichen Ausgaben für das Alter lagen 2015 bei 13,1% des BIP ($\hat{=}$ 44 465,3 Mio. Euro), bzw. bei 60% in Relation zu den Ausgaben für die soziale Sicherung (Eurostat 2017).

DER DEMOGRAPHISCHE WANDEL

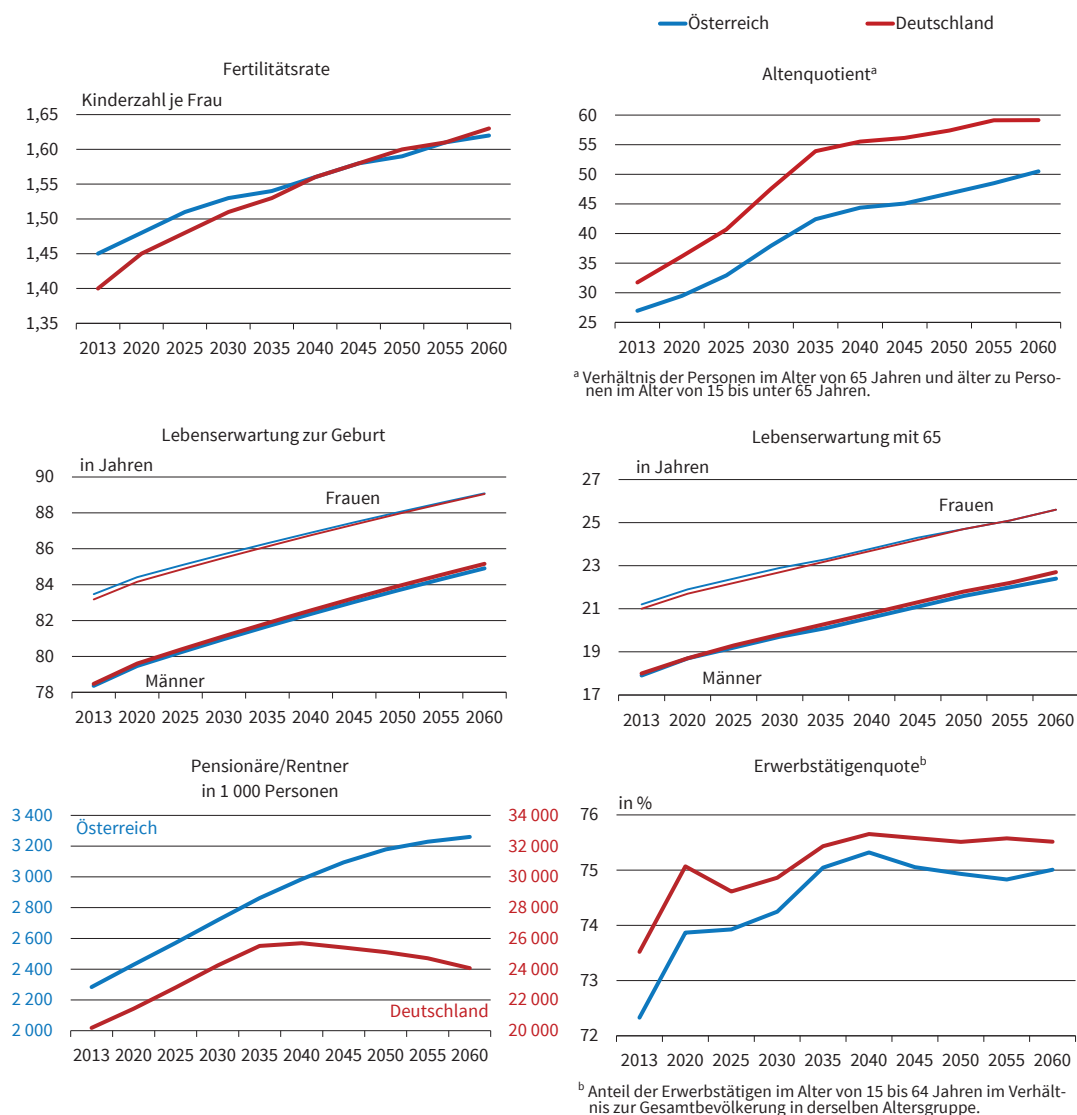
Zahlreiche europäische Länder, darunter auch Österreich, sowie weitere Industrieländer, deren Altersvorsorge auf einem Umlageverfahren beruht, sehen sich dem steigenden Druck des demographischen Wandels ausgesetzt: Die sinkende Fertilität sowie die zunehmende Lebenserwartung führen dazu, dass die Bevölkerung altert und demnach das Verhältnis der über 65-Jährigen zur Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter steigt. Diese Entwicklung legt nahe, dass immer weniger Jüngere die Leistungen für immer mehr Ältere aufbringen müssen (vgl. Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung 2003, S. 51). Dies wurde in Deutschland zum Anlass genommen, neben der ersten Säule der gesetzlichen Rentenversicherung, zwei weitere Säulen – die der Betriebsrenten und die der privaten Altersvorsorge – einzuführen.

Diese drei Säulen existieren auch in Österreich – allerdings nur pro forma. Wie bereits erwähnt, ist die private Vorsorge ebenso wie die betriebliche Altersvorsorge nur schwach ausgeprägt. Private Vorsorge zu betreiben, steht zwar jedem Österreicher frei, aber die staatliche Förderung, wie sie in Deutschland beispielsweise bei der Riester-Rente existiert, ist vergleichsweise gering. Für die prämierten Zusatzversicherung liegt sie seit 2012 bei 4,25% der eingezahlten Prämien bzw. Nettoeinzahlungen; maximal sind 113,77 Euro möglich. Zuvor betrug sie 8,5% mit einer höchstmöglichen Prämie von 196,64 Euro (vgl. Österreichische Finanzmarktaufsicht 2016, S. 3).

Die private Altersvorsorge mag neben der geringen staatlichen Förderung auch deshalb unattraktiv sein, weil die Alterspension vergleichsweise hoch erscheint, bzw. die Höhe der Beiträge zur Pensionsversicherung den Anreiz für ein zusätzliches Sparen für das Alter auf Kosten eines heutigen Konsums mindert. Die betriebliche Altersvorsorge wurde 1990 mit dem Pensionskassengesetz eingeführt. Stand 2015 haben etwa 22% der Arbeitnehmer Anspruch auf eine betriebliche Altersvorsorge aus der österreichischen Pensionskasse (vgl. Fachverband der Pensionskassen – WKO 2017). 2005 wurde die betriebliche Kollektivversicherung als weitere Option zur betrieblichen Altersvorsorge ins Leben gerufen. Diese Variante macht derzeit jedoch noch einen geringen Anteil aus (vgl. Versicherungsverband Österreich 2014).

Einen Überblick über wichtige demographische Kennziffern für Österreich liefert Abbildung 1, die die prognostizierte Entwicklung bis 2060 ausweist. Zum Vergleich sind auch Angaben für Deutschland aufgeführt. Besorgniserregend ist die Entwicklung des Altenquotienten. Dieser dürfte in Österreich von 27 im Jahr 2013 auf 51 im Jahr 2060 steigen, was nahelegt, dass für eine immer größer werdende Anzahl an Pensionären/-innen immer weniger Erwerbstätige aufkommen müssen. Bei einem öffentlichen Pflichtsystem der Pensionsversicherung, das aus 75% der eingezahlten Rentenbeiträge finanziert wird (vgl. Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz 2016), stellt sich insofern die Frage der Nachhaltigkeit des Rentensystems. Zudem kommt das Rentensystem bereits heute schon nicht ohne staatliche Zuschüsse aus. Diese haben sich von 2000 bis 2016 verdoppelt. Laut dem österreichischen Sozialministerium sind 2000 ca. 5 Mrd. Euro an Bundesmitteln (und Ausgleichszulagen) in die gesamte Pensionsversicherung geflossen, 2005 waren

Abb. 1
Demographische Kennziffern



Quelle: Europäische Kommission (2015, S. 310–311 und S. 355–356).

© ifo Institut

es bereits 6,6 Mrd. Euro; 2012 lagen die Bundesmittel bei über 9 Mrd. Euro, 2014 betrug sie 10,1 Mrd. Euro. Der Zuschuss 2016 belief sich ebenfalls auf 10,1 Mrd. Euro, was einem Anteil von ca. 6% an den gesamten Staatsausgaben und 25% aller Aufwendungen für die Pensionsversicherung entsprach (vgl. Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz 2016; 2017d). Die *Kommission zur langfristigen Pensionssicherung*⁷ geht in ihrem Gutachten für 2017 davon aus, dass die Bundesmittel (und Ausgleichszulagen) bis 2021 auf 13,4 Mrd. Euro (≙ 27% der Aufwendungen für die Pensionsversicherung) ansteigen werden (vgl. Kommission zur langfristigen Pensionssicherung 2016, Übersicht 25). Insofern lässt sich festhalten, dass die eingezahlten Beiträge in die Pensionsversicherung nicht ausreichen, um die Pensionsversprechungen zu erfüllen. Damit weist das österreichische Rentensystem eine implizite Staatsschuld auf. Letztere gibt an, um wie viel die zukünftigen

Ausgaben die zukünftigen Einnahmen, unter der Annahme eines gleichbleibenden Status quo, übersteigen (vgl. Keuschnigg 2015, S. 9; Moog, Raffelhüschen und Reeker 2016, S. 3). Die Frage, ob sich Österreich sein jetziges Rentensystem leisten kann, geht daher einher mit der Frage, ob es sich dieses zulasten der jungen Generation leisten möchte.

NACHHALTIGKEIT DER ÖFFENTLICHEN FINANZEN: EIN BLICK AUF VERSCHIEDENE NACHHALTIGKEITSINDIKATOREN

Die Europäische Kommission rechnet damit, dass die staatlichen Ausgaben in Österreich für das Alter im Jahr 2060 etwa 14,4% des BIP betragen werden (vgl. Europäische Kommission 2015, S. 356). Für die Belastung der öffentlichen Finanzen spielen jedoch nicht nur diese Ausgaben eine Rolle, da aufgrund der zunehmenden Lebenserwartung (Abb. 1) auch steigende Ausgaben für Gesundheit und Pflege zu erwarten sind. So lagen die öffentlichen Ausgaben für Rente, Gesundheit und

⁷ Die Kommission zur langfristigen Pensionssicherung wurde 2000 u.a. mit dem Ziel gegründet, über die langfristige Entwicklung und Finanzierbarkeit der gesetzlichen Pensionsversicherung zu berichten.

Pflege 2013 bei 22,2% des BIP; bis 2060 wird mit einer Zunahme auf 26,7% des BIP gerechnet (vgl. Moog, Raffelhüschen und Reeker 2016, S. 7). Da das Rentensystem durch öffentliche Mittel bezuschusst wird, legt diese Entwicklung nahe, dass die Belastung für den öffentlichen Haushalt steigen sollte. Dies dürfte mitunter dazu beitragen, dass sich der öffentliche Schuldenstand erhöht. Moog, Raffelhüschen und Reeker (2016) rechnen beispielsweise damit, dass dieser bis 2030 auf 101% des BIP ansteigt⁸, nachdem er 2015 bei 85,5% des BIP lag (Eurostat 2017b).

Durch die Berechnung der Nachhaltigkeitslücke für Österreich kann unter Berücksichtigung der demographischen Alterung verdeutlicht werden, wie sich die Finanzlage des öffentlichen Haushalts langfristig entwickeln wird und wie sich die expliziten und impliziten Staatsschulden zusammensetzen dürften. Der in Abbildung 1 ausgewiesene Altenquotient lässt dabei vermuten, dass die Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen nicht gegeben ist. So weist Österreich im Nachhaltigkeitsranking von Moog, Raffelhüschen und Reeker (2016) für das Basisjahr 2014 eine Nachhaltigkeitslücke von 221% des BIP auf. Diese setzt sich aus expliziten Schulden in Höhe von 84% des BIP und impliziten Schulden in Höhe von 134% des BIP zusammen. Die Nachhaltigkeitslücke übersteigt die jährliche Wirtschaftsleistung insofern um mehr als das zweifache. In Deutschland beträgt die Nachhaltigkeitslücke zum Vergleich 149% des BIP. Der Einfluss der fiskalischen Ausgangslage auf die Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen in Österreich liegt bei 15% des BIP. Letztere bildet das Missverhältnis zwischen öffentlichen Einnahmen und Ausgaben dadurch ab, dass zusätzlich zur aktuellen expliziten Staatsschuld der Anteil der impliziten Staatsschuld berücksichtigt wird, der auf den bestehenden Primärsaldo bzw. dessen Fortschreibung in die Zukunft zurückzuführen ist. Der Einfluss der demographischen Alterung auf die Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen beträgt 207% des BIP. Dies legt nahe, dass die Belastung der öffentlichen Finanzen maßgeblich von der impliziten Schuld herrührt, die auf die demographisch bedingte Zunahme der altersabhängigen Ausgaben zurückgeht (vgl. Moog, Raffelhüschen und Reeker 2016, S. 14–15).

Die Europäische Kommission berechnet ebenfalls Indikatoren zur Messung der Nachhaltigkeitslücke: der »S1 Indikator« misst die mittelfristige und der »S2 Indikator« die langfristige Nachhaltigkeitslücke. Der S1 Indikator gibt an, wie der strukturelle Primärsaldo des Staates angepasst werden muss, damit das Maastricht-Kriterium zur Schuldenstandquote, nach dem der öffentliche Schuldenstand 60% des BIP nicht übersteigen darf, bis zum Ende eines vorgegebenen Projektionszeitraums erreicht wird. Der Wert des Indikators entspricht dabei der Differenz zwischen dem aktuellen Primärsaldo in Relation zum BIP und jenem Primärsaldo in Relation zum BIP, der erforderlich ist, um die anvisierte Schuldenstandquote zu erreichen. Bei der Berechnung des Indikators wird die Finanzierung der

Ausgaben, die sich aus der Alterung der Bevölkerung ergeben, berücksichtigt. Für Österreich liegt der S1 Indikator derzeit bei 0,8, was auf ein mittleres Tragfähigkeitsrisiko hindeutet, wobei sich das Ende des Projektionszeitraums auf 2031 bezieht.⁹ Es liegt insofern ein Konsolidierungsbedarf vor, da der öffentliche Schuldenstand über 60% des BIP liegen wird, wenn keine Verringerung des strukturellen Primärsaldos in Relation des BIP, beispielsweise durch eine Erhöhung der Abgabenquote bzw. Senkung der Ausgabenquote erfolgt.¹⁰ Der S2 Indikator zeigt den Anpassungsbedarf des Staates an, der notwendig ist, um allen Verbindlichkeiten auf Dauer nachkommen zu können. Der Wert des Indikators signalisiert, wie stark der Primärsaldo in Relation zum BIP unmittelbar gesenkt werden müsste, um die intertemporale Budgetbeschränkung dauerhaft einzuhalten (vgl. Schutt und Stoßberg 2015, S. 334). Der S2 Indikator weist zwei Komponenten auf, 1. die fiskalische Ausgangslage, und 2. die zusätzliche Anpassung, die aufgrund der alterungsbedingten Kosten erforderlich ist.¹¹ Für Österreich liegt der Indikator 2016 bei 2,4, wobei die Werte der Komponenten für die fiskalische Ausgangslage und die demographische Alterung – 0,1 und 2,5 betragen (vgl. Europäische Kommission 2017, S. 17 und S. 63). Der S2 Indikator signalisiert somit, dass der Primärsaldo in Relation zum BIP permanent verringert werden sollte, um die Belastungen durch die steigenden alterungsbedingten Kosten hinreichend begegnen zu können (vgl. Grossmann, Hauth und Wimmer 2008, S. 44).

Weitere Indikatoren, die sich mit der Nachhaltigkeit staatlicher Rentensysteme befassen, weisen, ähnlich wie die Indikatoren der Europäischen Kommission, Reformbedarf bei den Ausgaben auf. So kommt Österreich im »Pension Sustainability Index« der Allianz auf Platz 28 von insgesamt 54 untersuchten Ländern. Für die Platzierung im Mittelfeld ist das schlechte Abschneiden im Bereich der öffentlichen Finanzen verantwortlich. Hier belegt Österreich Rang 47.¹² Im Melbourne Mercer Global Pension Index 2016 belegt Österreich Rang 18 von 27. Auch hier kommt das Abschneiden im hinteren Mittelfeld durch die schlechte Bewertung im Bereich »Nachhaltigkeit« (hier gehen u.a. die Finanzie-

9 Für den S1 Indikator werden folgenden Schwellenwerte verwendet: i) liegt S1 unter null, wird für das Land ein niedriges Risiko angenommen; ii) ist bis 2023 eine strukturelle Anpassung des Primärsaldos um bis zu 0,5 Prozentpunkte des BIP pro Jahr (d.h. eine kumulierte Anpassung um 2,5 Prozentpunkte) erforderlich, wird für das Land ein mittleres Risiko angenommen; iii) liegt dieser Wert über 2,5 (so dass eine strukturelle Anpassung von mehr als 0,5 Prozentpunkten des BIP pro Jahr erforderlich ist), wird von einem hohen Risiko ausgegangen (vgl. Europäische Kommission 2017, insbesondere Tab. 4, S. 17 und S. 59).

10 Die Abgabenquote ist durch das Verhältnis aus Staatseinnahmen und dem Bruttoinlandsprodukt definiert. Die Ausgabenquote entspricht dem Verhältnis aus Staatsausgaben und Bruttoinlandsprodukt.

11 Für den S2 Indikator werden folgenden Schwellenwerte verwendet: i) liegt der Wert von S2 unter 2, wird für das Land ein niedriges Risiko angenommen; ii) liegt er zwischen 2 und 6, wird für das Land ein mittleres Risiko angenommen; iii) liegt er über 6, wird von einem hohen Risiko ausgegangen (vgl. Europäische Kommission 2017, S. 65).

12 Vgl. Allianz (2016). In die Berechnung des Pension Sustainability Index gehen Variablen wie demographische Kennziffern, Staatsfinanzen sowie die Ausgestaltung des Pensionssystems ein. Ziel des Index soll sein, eine Kennzahl herauszugeben, die den Reformbedarf des Rentensystems anzeigt. Bei einer Gesamtbewertung von 10 besteht kein Bedarf – ein Wert von 1 deutet auf hohen Reformdruck hin. Österreich erreicht einen Wert von 6,45.

8 Vgl. ebd. Abb. 9, S. 17. Die Angaben beziehen sich auf die Entwicklung der expliziten Staatsverschuldung.

rung des Rentensystems und demographische Kennziffern in die Berechnung ein), Rang 26 von 27, zustande.¹³

SCHLUSSBETRACHTUNG

Das Rentensystem in Österreich ist für Pensionäre/-innen aufgrund seiner hohen Leistungen attraktiv. Die Alterspension lag 2015 im Durchschnitt bei monatlich 1 211 Euro, d.h., sie übertraf den durchschnittlichen monatlichen Auszahlungsbetrag der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung um 352 Euro. Die Regelaltersgrenze für Männer beträgt 65 Jahre und für Frauen 60 Jahre, wobei letztere jedoch schrittweise um fünf Jahre erhöht werden soll. Zwar ist der Beitrag der Arbeitnehmer zur Pensionsversicherung mit 10,25% der sozialversicherungspflichtigen Einkünfte aus Erwerbstätigkeit vergleichsweise hoch. Dafür bietet das Rentensystem jedoch das Versprechen, den Lebensstandard im Alter weitestgehend zu sichern. Die Leistungen der Pensionsversicherung sind allerdings bereits heute schon nicht gedeckt, d.h., die ausgezahlten Pensionen übersteigen die laufenden Beiträge, so dass das Rentensystem nicht ohne staatliche Zuschüsse auskommt. Die Höhe dieser Zuschüsse ist in den vergangenen Jahren spürbar gestiegen.

An der Sicherung der Nachhaltigkeit der Finanzierung der österreichischen Pensionsversicherung darf gezweifelt werden, da bei einem steigenden Altenquotienten bis 2060, davon auszugehen ist, dass die Pensionen zukünftig – einen unveränderten Status quo vorausgesetzt – in immer geringerem Umfang durch die laufenden Beiträge gedeckt sein werden. Zur Sicherung der Nachhaltigkeit bedarf es Reformen, die mitunter darauf hinauslaufen dürften, dass die Höhe der Pensionen verringert wird, das Renteneintrittsalter steigt oder die Beiträge angehoben werden. Die Finanzierung des Rentensystems indes durch stetig steigende staatliche Zuschüsse dürfte infolge einer daraus resultierenden Schiefelage der öffentlichen Finanzen kaum tragfähig sein. Die Indikatoren zur Messung der Nachhaltigkeitslücke legen nahe, dass bereits heute ein Konsolidierungsbedarf besteht, der von Nöten ist, um die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen mittel- bis langfristig zu gewährleisten.

Auffällig ist, dass Länder, die ihre Alterssicherung auf drei Säulen aufgebaut haben, bei den Indikatoren zur Nachhaltigkeit tendenziell besser abschneiden.¹⁴ Insofern wäre es hilfreich, die Förderung der privaten Altersvorsorge in Österreich zu forcieren. Ebenso wäre es förderlich, die betriebliche Altersvorsorge auszubauen. Die Nachhaltigkeit der Finanzierung der Pensionsversiche-

rung sollte sich zudem verbessern, wenn Maßnahmen ergriffen werden, durch die insbesondere die Erwerbstätigenquote der älteren Erwerbstätigen steigt. So lag die Erwerbstätigenquote in Österreich für die Altersgruppe der 55- bis 64-Jährigen 2015 bei lediglich 46,3%, während diese in der EU 53,3% betrug.¹⁵ Auch die Ankopplung des Rentenalters an die Lebenserwartung wäre denkbar, was einer automatischen Anpassung an demographischen Gegebenheiten gleichkommt. Inwieweit eine Anhebung der Beitragssätze zur Lösung des finanziellen Nachhaltigkeitsproblems beiträgt, ist indes ungewiss, da der Faktor Arbeit bereits heute durch vergleichsweise hohe Lohnnebenkosten belastet ist.¹⁶

LITERATUR

Allianz (2016), *2016 Pension Sustainability Index*, International Pension Papers 1/2016, verfügbar unter: http://projectm-online.com/app/uploads/Allianz_2016_Pension_Sustainability_Index.pdf, aufgerufen am 20. März 2017.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (2016), »Fact Sheet Pensionen Juli 2016«, Wien, verfügbar unter: https://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/1/8/0/CH3434/CMS1469602792256/fact_sheet_juli_2016.pdf, aufgerufen am 14. März 2017.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (2017a), *Kommission zur langfristigen Pensionssicherung*, Wien, verfügbar unter: https://www.sozialministerium.at/site/Pension_Pflege/Pensionsdaten/Kommission_zur_langfristigen_Pensionssicherung/, aufgerufen am 13. März 2017.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (2017b), »OPIS – Online Pension Information: International«, Wien, verfügbar unter: <http://www.dnet.at/opis/International.aspx>, aufgerufen am 14. März 2017.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (2017c), »OPIS – Online Pension Information: Leistungen«, Wien, verfügbar unter: <http://www.dnet.at/opis/Leistungen.aspx>, aufgerufen am 14. März 2017.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (2017d), »OPIS – Online Pension Information: Gebahrung«, Wien, verfügbar unter: <http://www.dnet.at/opis/Gebahrung.aspx>, aufgerufen am 14. März 2017.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2017), *Die Rentenbestände in der gesetzlichen Rentenversicherung in der Bundesrepublik Deutschland Juli 2016*, Bonn.

Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (2003), *Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme – Bericht der Kommission*, Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, Berlin.

Davoine, T. (2015), *Reform Scenarios for a Long-term Sustainable NDC Pension System in Austria*, Research Report, Institut für Höhere Studien, Wien.

Deutsche Rentenversicherung (2016), *Rentenversicherung in Zahlen*, Berlin, verfügbar unter: http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/6_Wir_ueber_uns/03_fakten_und_zahlen/03_statistiken/02_statistikpublikationen/02_rv_in_zahlen_2016.pdf?__blob=publicationFile&v=24, aufgerufen am 14. März 2017.

Europäische Kommission (2015), *The 2015 Ageing Report – Economic and budgetary projections for the 28 EU Member States (2013–2060)*, European Economy 3/2015, Brüssel.

15 Eurostat (2016b). Die Erwerbstätigenquote beschreibt den Anteil der Erwerbstätigen einer Altersgruppe an der Gesamtbevölkerung derselben Altersgruppe.

16 Vgl. hierzu die Diskussion in Davoine (2015).

13 Vgl. Melbourne Mercer Global Pension Index (2016). Bei der Berechnung gehen 40 Indikatoren ein. Es werden drei Sub-Indices (Angemessenheit, Nachhaltigkeit und Integrität) gebildet, die zu einem Gesamtindex zusammengefasst werden. Dieser Gesamtindex kann Werte zwischen 0 und 100 annehmen, wobei ein Wert von 0 bedeutet, dass das Rentensystem dringend reformbedürftig ist und ein Wert von 100 zeigt, dass keinerlei Reformen notwendig sind und das bestehende Rentensystem für die Zukunft gut aufgestellt ist. Österreich weist im Gesamtindex einen Wert von 51,7 auf.

14 Länder mit einem ausgeprägten Drei-Säulen-System sind beispielsweise die Niederlande, Schweiz und Schweden (vgl. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung 2016, S. 293). Im Melbourne Mercer Global Pension Index 2016 belegen diese drei Länder die Plätze 2 (Niederlande) und 4 (Schweiz und Schweden).

- Europäische Kommission (2017), *Debt Sustainability Monitor 2016*, Institutional Paper 047, Januar, Brüssel.
- Eurostat (2016a), »Die Menschen in der EU können davon ausgehen, fast zwei Jahre länger zu arbeiten als vor zehn Jahren«, Pressemitteilung Nr. 222, 14. November.
- Eurostat (2016b), »Erwerbstätigenquote der 20- bis 64-Jährigen in der EU im Jahr 2015 bei über 70%«, Pressemitteilung Nr. 80, 26. April.
- Eurostat (2017a), »Daten, Datenbank, Wirtschaft und Finanzen, Sektor Staat, Finanzstatistik des Sektors Staat, Jährliche Finanzstatistiken des Staates, Ausgaben des Staates nach Aufgabenbereich«, verfügbar unter: <http://ec.europa.eu/eurostat/de>, aufgerufen am 12. März 2017.
- Eurostat (2017b), »Daten, Datenbank, Wirtschaft und Finanzen, Sektor Staat, Finanzstatistik des Sektors Staat, Staatsdefizit und -verschuldung, Defizit/Überschuss, Schuldenstand des Staates und damit zusammenhängende Daten«, verfügbar unter: <http://ec.europa.eu/eurostat/de>, aufgerufen am 13. März 2017.
- Fachverband der Pensionskassen – WKO (2017), *Pensionskassen in Österreich – Die starke zweite Säule der Altersvorsorge*, Wien, verfügbar unter: <https://www.wko.at/Content.Node/branchen/oe/BankVersicherung/Pensionskassen-Fachverband/Pensionskassen-in-Oesterreich.html>, aufgerufen am 17. März 2017.
- Grassl, T. (2016), »Warum gibt es in Österreich 40 Prozent mehr Rente?«, *Focus Online*, 26. November, verfügbar unter: http://www.focus.de/finanzen/altersvorsorge/rente/selbst-wirtschaftsweiser-war-ueberfragt-staunen-bei-illner-warum-gibt-es-in-oesterreich-40-prozent-mehr-rente_id_6255294.html, aufgerufen am 20. März 2017.
- Grossmann B., E. Hauth und G. Wimmer (2008), *Struktur und Tragfähigkeit der Staatsverschuldung sowie Schuldenstrukturpolitik Österreichs*, Studie im Auftrag des Staatsschuldenausschusses, Wien.
- Hauptverband der österreichischen Versicherungsträger (2016), *Die österreichische Sozialversicherung in Zahlen*, 37. Ausgabe: August 2016, Wien.
- Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (2017a), *Beitragsrechtliche Werte in der Sozialversicherung 2017*, verfügbar unter: <https://www.sozialversicherung.at/cdscontent/load?contentid=10008.636500&version=1486371513>, aufgerufen am 21. März 2017.
- Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (2017b), *Leistungsrechtliche Werte in der Sozialversicherung 2017*, verfügbar unter: <https://www.sozialversicherung.at/cdscontent/load?contentid=10008.636501&version=1482230777>, aufgerufen am 21. März 2017.
- help.gv.at (2017), *Geringfügigkeitsgrenze*, verfügbar unter: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.990119.html>, aufgerufen am 21. März 2017.
- Keuschnigg, C. (2015), *Ein nachhaltiges Pensionssystem für alle Generationen*, WPZ Analyse Nr. 9, WPZ – Wirtschaftspolitisches Zentrum, St. Gallen.
- Kommission zur langfristigen Pensionssicherung (2016), *Teil II: Gutachten der Kommission zur langfristigen Pensionssicherung über die voraussichtliche Gebarung der Träger der gesetzlichen Pensionsversicherung (§ 108e Abs. 9 Z 2 ASVG) in den Jahren 2016 bis 2021*, verfügbar unter: https://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/6/5/5/CH3434/CMS1478178195122/gutachten_2017_teil_ii.pdf, aufgerufen am 20. März 2017.
- Melbourne Mercer Global Pension Index 2016, verfügbar unter: <http://www.globalpensionindex.com/country-summaries-2/austria/>, aufgerufen am 20. März 2017.
- MISSOC – Gegenseitige Informationssystem für soziale Sicherheit (2017), Januar, verfügbar unter: http://www.missoc.org/index_de.htm.
- Moog, S., B. Raffelhüschen und G. Reeker (2016), *Ehrbare Staaten? Update 2015 – Die Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen in Europa*, Argumente zu Marktwirtschaft und Politik Nr. 133, Stiftung Marktwirtschaft, Berlin.
- Öchsner, T. (2016), »Österreichs Rentner bekommen viel mehr Geld als deutsche«, *SZ.de*, 15. Januar, verfügbar unter: <http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/altersvorsorge-warum-oes-terreichs-rentner-viel-mehr-geld-bekommen-als-deutsche-1.2818161>, aufgerufen am 20. März 2017.
- Österreichische Finanzmarktaufsicht (2016), *Der Markt für die prämienebegünstigte Zukunftsvorsorge 2015*, Wien.
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2016), *Zeit für Reformen – Jahresgutachten 2016/17*, Wiesbaden.
- Schutt, R. und S. Stoßberg (2015), »Tragfähigkeit öffentlicher Finanzen«, in: W. Gatzler und T. Schweisfurth (Hrsg.), *Öffentliche Finanzwirtschaft in der Staatspraxis*, Berliner Wissenschafts-Verlag, Berlin, 327–356.
- Versicherungsverband Österreich (2014), *Entwicklung der betrieblichen Vorsorge in der österreichischen Versicherungswirtschaft*, 3. Juni, verfügbar unter: <http://www.vvo.at/vvo/vvo.nsf/sysPages/297D7A-F9E6013040C1257CED003E4CAD>, aufgerufen am 20. März 2017.